

Pressemitteilung

Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das PEPP und zu den Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen der EZB

Berlin / Karlsruhe, 27. März 2024 - Mit Datum vom 13. März 2024 kündigte die Europäische Zentralbank (EZB) Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen an. Dazu gehört auch die Einführung eines „strukturellen Wertpapierportfolios“ und zwar „zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich wieder eine dauerhafte Ausweitung der Bilanz des Eurosystems abzeichnet“.

Hierzu der Verfahrensbevollmächtigte Prof. Kerber: „Sollte also der ohnehin sehr langsam abtauende Staatsanleihenbestand aus PSPP und PEPP beizeiten durch ein „strukturiertes Wertpapierportfolio“ begleitet werden, so käme dies wirtschaftlich betrachtet seinem Ersatz gleich. Dementsprechend identisch wären auch die ökonomischen Wirkungen auf die Staatsanleihenmärkte. Die faktische Monetisierung eines bedeutenden Teils der Staatsschuld in der Eurozone wäre die Folge.“

Kerber führt dazu in seinem Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht aus:

Die rechtliche Beurteilung eines solchen verstetigten Anleihenbestands unter dem Gesichtspunkt des Art. 123 AEUV (Verbot monetärer Staatsfinanzierung) dürfte vorbehaltlich der ausstehenden Präzisierung der Modalitäten (Umfang der Staatsanleihen, Anteil an der Emission etc.), im Lichte der ständigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts eindeutig sein: Staatsanleihen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ad infinitum gehalten werden, erfüllen den Verbotstatbestand des Art. 123 AEUV.

Doch unabhängig von der abschließenden rechtlichen Würdigung einer solchen Verstetigung des Anleihenbestandes im Eurosystem wird allein durch seine Ankündigung am 13. März 2024 das mehrfache Versprechen der EZB widerlegt, mit keinem Anleihenkaufprogramm einschließlich der Wiederanlage der Tilgungsbeträge das zeitlich unbegrenzte Halten von Staatsanleihen zu intendieren.

Rückfragen unter
message@europolis-online.org
Tel. 0049-30-84314136